

Kreispolizeibehörde Kleve
ZA 1.2 – Waffenrecht
Kanalstraße 7
47533 Kleve

Erreichbarkeiten:

Telefon: 02821 / 504-1219
02821 / 504-1220
02821 / 504-1222
02821 / 504-1236
Telefax: 02821 / 504-1238

Email: harald.brands@polizei.nrw.de
klaus.winters@polizei.nrw.de
carolin.mergens@polizei.nrw.de
maren.vandeloo@polizei.nrw.de

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe
„Kleiner Waffenschein“ (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)**

Personalien der Antragstellerin / des Antragstellers			
Name, ggf. Geburtsname		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)	
Vorname(n) (Rufname unterstreichen)			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße, Hausnummer			Telefon (tagsüber)
Postleitzahl, Wohnort			E-Mail

Nebenwohnung(en)	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:	
Jahr/e	Gemeinde, Kreis, Land oder Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

1. Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
☐ Jahresjagdschein			
☐ Waffenbesitzkarte(n)			
☐ Waffenschein			
☐ Kleiner Waffenschein			
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)			
2. Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG ?			
Organisationen in diesem Sinne sind Vereine, die nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurden oder die einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegen, Parteien, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, Vereinigungen, die Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.			
Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

Kreispolizeibehörde Kleve
ZA 1.2 – Waffenrecht
Kanalstraße 7
47533 Kleve

Sprechzeiten:
Mo-Do: 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung

Erreichbarkeiten:

Telefon: 02821 / 504 1219
02821 / 504 1220
02821 / 504 1222
Telefax: 02821 / 504 1238

Email: harald.brands@polizei.nrw.de
klaus.winters@polizei.nrw.de
carolin.mergens@polizei.nrw.de

Merkblatt „Kleiner Waffenschein“ - Stand: 08/2017 - **(§ 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG))**

Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

1. Der Kleine Waffenschein ist eine Erlaubnis, durch die das Führen ausschließlich von **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen** erteilt wird, die der zugelassenen Bauart nach § 8 Beschussgesetz entsprechen und das Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) tragen. Das Führen von Waffen ist wie folgt definiert: Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, den Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte.

Voraussetzungen für die Erteilung sind:

- Volljährigkeit/ Mindestalter: 18 Jahre
- Persönliche Eignung
- Zuverlässigkeit

Beachte: Das Führen von Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen (CO²) ist nur durch Inhaber eines Waffenscheins zulässig, der Kleine Waffenschein reicht dazu nicht!

2. Auch wenn Sie im Besitz des Kleinen Waffenschein sind, ist das Führen der Waffe bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen verboten (vgl. § 42 WaffG).
3. Zusätzlich zum Kleinen Waffenschein müssen Sie Ihren Personalausweis oder Pass mit sich führen und Personalbeamten zur Prüfung aushändigen (vgl. § 38 WaffG).
4. Das Schießen außerhalb von Schießstätten oder des eigenen befriedeten Besitztums ist verboten, mit Ausnahme der Fälle von Notwehr und Notstand (vgl. §§ 32, 33, 34 Strafgesetzbuch).
5. Das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes ist nach der Verordnung über das Bewachungsgewerbe nicht zulässig.
6. Die Waffe ist so aufzubewahren, dass sie nicht abhandenkommen können bzw. Unbefugte (z.B. Minderjährige) keinen Zugriff haben (vgl. § 36 WaffG).
7. Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheines ist eine Gebühr zu zahlen.